

Abgasprüfstelle der DDR dafür zugelassenen Bildungseinrichtung abgeschlossen haben. Funktion und Qualifikation der Abgasbeauftragten sowie Veränderungen ihres Einsatzes sind dem zuständigen Fachorgan mitzuteilen, das zur Führung der „Abgasbeauftragtenkartei“ für sein Territorium verpflichtet ist.

(3) Die Abgasbeauftragten sind zur

- Kontrolle der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Bestätigung der Kontrollergebnisse,
 - Sicherung der Einhaltung der die Schadstoffemission beeinflussenden Einstellwerte bei Wartung, Pflege und Instandhaltung,
 - Führung kontrollfähiger Unterlagen über durchgeführte Emissionskontrollen bei Kraftfahrzeugen der Betriebe gemäß § 2 Abs. 4,
 - Information des übergeordneten Organs ihres Betriebes bei grober Verletzung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung,
 - Berichterstattung an das zuständige Kontrollorgan,
 - Rechenschaftslegung über ihre Tätigkeit vor dem staatlichen Leiter
- verpflichtet.

(4) Die Abgasbeauftragten sind berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Pflichten aus dieser Durchführungsbestimmung zu erteilen. Wird eine Auflage innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erfüllt, hat der Abgasbeauftragte die zuständige Staatliche Hygieneinspektion sowie das zuständige Fachorgan zu informieren.

§ 6

(1) Befristete Ausnahmegenehmigungen zur Überschreitung der Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren können der Minister für Gesundheitswesen bzw. die von ihm beauftragten Organe auf Antrag des Leiters des zentralen Staatsorgans, in dessen Bereich Verbrennungsmotoren, die die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreiten, hergestellt, importiert oder betrieben werden sollen, erteilen. Bei Ausnahmegenehmigungen zu Festlegungen in Standards sind darüber hinaus die dafür geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

(2) Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 1 sind im Typschein für Fahrzeuge einzutragen und unter Angabe ihrer Gültigkeitsdauer in den Fahrzeugbriefen zu vermerken.

(3) Wird vorsätzlich oder fahrlässig gegen Auflagen der Abgasprüfstelle der DDR, der Räte der Bezirke sowie der Abgasbeauftragten verstoßen, kann gemäß § 21 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion die Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgen oder gemäß § 22 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangt werden.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1974 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — (GBl. I Nr. 37 S. 353) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1983

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen-
und Fahrzeugbau
Kleiber**

Anlage'

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Emissionsbegrenzung für Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren im Sinne der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz sind

- Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen,
- Verbrennungsmotoren in anderen Fahrzeugen, mobilen Arbeitsmaschinen und Aggregaten,
- Verbrennungsmotoren in Anlagen (stationäre Motoren)

1. Emissionsbegrenzung für Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen

1.1. Zulässige Leerlaufzeit

1.1.1. Zulässige Leerlaufzeit bei ruhendem Verkehr

Jeder Leerlauf bei ruhendem Verkehr von Ottomotoren in Kraftfahrzeugen länger als

30 s bei Außenlufttemperaturen über 0 °C

60 s bei Außenlufttemperaturen unter 0 °C

sowie von Dieselmotoren in Kraftfahrzeugen länger als

2 min bei Außenlufttemperaturen über 0 °C

3 min bei Außenlufttemperaturen unter 0 °C

ist unzulässig.

Bei Kraftfahrzeugen mit Dieselmotoren, die vor dem 1. Januar 1970 hergestellt wurden, sind um 100% höhere Leerlaufzeiten zulässig.

Die genannten Leerlaufzeiten gelten nicht für die Herstellung der Öremsbereitschaft bei druckluftgebremsen Kraftfahrzeugen.

Das Warmlaufenlassen des Motors bei Fahrzeugstillstand ist untersagt.

1.1.2. Zulässige Leerlaufzeit bei verkehrsbedingtem Halten

Jeder Leerlauf von Verbrennungsmotoren in Kraftfahrzeugen bei verkehrsbedingtem Halten insbesondere an Bahnübergängen, Kreuzungen oder Einmündungen länger als 60 s ist unzulässig.

1.2. Zulässiger Kohlenmonoxidgehalt im Leerlauf von Ottomotoren

Der Gehalt an Kohlenmonoxid in den Auspuffgasen von Fahrzeugen mit Ottomotoren bei Leerlauf darf die in Tabelle 1 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Tabelle 1

Fahrzeug - Grenzwerte. COL in % Volumenanteil
art

Fahrzeugart	CO	HC	NOx	PM
PKW/NKW	3,53	3,53	4,5	4,5
Motorräder	4,5	4,5	-4,5	—

t) Für ECE-Genehmigungsprüfung von PKW und NKW gilt ECE-Regelung Nr. 15-04.

Nach Erklärung der Anwendung durch die DDR erfolgen ECE-Genehmigungsprüfungen von Motorrädern nach ECE-Regelung Nr. 40.

2) Prüfvorschrift gemäß TGL 25 105

3) Bei Überprüfung unter den von den Angaben des Herstellers abweichenden Betriebsbedingungen (Verteilungsmöglichkeiten der Einstellenrichtungen) nach den Angaben des Anhangs 5 der ECE-Regelung Nr. 15—04 darf der gemessene Höchstwert 4,5 % Volumenanteil nicht überschreiten.